

## Textliche Festsetzung

### Ausschluss der Einzelhandelsnutzung

Gemäß § 9 Absatz 2a BauGB wird festgesetzt, dass im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Einzelhandel mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten gemäß den zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten des Einzelhandels in der Stadt Köln „Köln Sortimentsliste“ (Ratsbeschluss vom 17.12.2013) ausgeschlossen ist. Koexistenz sind von dem Einzelhandelsausschluss ausgenommen und weiterhin zulässig.

„Köln Sortimentsliste“ vom Rat der Stadt Köln beschlossen am 17.12.2013  
Anhaltspunkte für die Zentrenrelevanz von Einzelhandelsortimenten ergeben sich aus dem Angebotsbestand in den zentralen Versorgungsbereichen in Verbindung mit städtebaulichen Kriterien.

Die Nummerierung wurde auf der Grundlage der für das Einzelhandels- und Zentrenkonzept gewählten Systematik verfeinert. Sie basiert auf der „Klassifikation der Wirtschaftszweige“ des Statistischen Bundesamtes, Ausgabe 2003.

### Zentrenrelevante Sortimente und Sortimentsgruppen sind:

1. Bücher, Zeitschriften und Antiquariate (52.47.2)
2. Handarbeiten, Schneidbedarf, Kurzwaren, Stoffe, Nähmaschinen (52.41.2), Bekleidung aus ausgeprägten Schwerpunkt (52.42.1)  
Bekleidung Herren (52.42.2), Bekleidung Damen (52.42.3), Spezialbekleidung und Zubehör (z. B. Berufsbekleidung, Übergrößen, Karnevalsbekleidung, Hüte, Socken) (52.42.6), Schuhe (52.43.1), Leder- und Taschnenwaren, Pelze (52.43.2)
3. Einzelhandel mit elektrischen Haushaltsgeräten ohne Elektrogrüßgeräte, elektrotechnischen Erzeugnissen, Unterhaltungselektronik, Computerspiele etc. (52.45), Computer, Computerteile, Software und Büroschreiben (52.49.5), Kommunikationselektronik, Telekommunikationsendgeräte und Mobiltelefone (52.49.6)
4. Leuchten (52.44.2)
5. Augenoptiker, Hörakustik (52.49.3), Foto- und optische Erzeugnisse (52.49.4), Schmuck, Uhren, Edelmetallwaren (52.46.5), Spielwaren (52.49.6), Musikinstrumente und Zubehör (auch Noten) (52.45.3)
6. Kunstgegenstände, Bilder, Bilderrahmen und kunstgewerbliche Erzeugnisse (52.45.21), Antiquitäten (52.50)
7. Haushaltswaren (Besteck, Töpfe, Glaswaren, Porzellan, Keramik) (52.44.3), Geschenkartikel (52.48.22), Briefmarken und Münzen (52.48.23)
8. Haushaltstextilien, Wäsche (z. B. Bettwäsche, Handtücher, Tischdecken, Bettdecken) (52.41.1), Heimtextilien, Raumausstatter (z. B. Gardinen, Polsterstoffe) (52.44.7)
9. Bekleidung Kinder und Säuglinge (52.42.4), Babyartikel (52.49.7)
10. Sport- und Campingartikel (auch Sportbekleidung und Sportschuhe sowie Angelartikel, Jagdartikel und Reitartikel ohne Sportgrüßgeräte) (52.49.8), sonstiger Fachzeithandel (z. B. Waffen, Erotikartikel) (52.49.92)
11. Fahrräder, Fahrradteile und -zubehör (52.49.2)
12. Zoologischer Bedarf und lebende Tiere (52.49.2)
13. Gebrauchsgüter der hier aufgeführten Sortimente

Nahversorgungsrelevante Sortimente sind vor allem die Waren des täglichen Bedarfs, die der Grundversorgung – insbesondere mit Lebensmitteln – dienen. Sie können auch zentrenrelevant sein.

### Nahversorgungs- (ggf. auch zentren-) relevante Sortimente und Sortimentsgruppen sind:

14. Nahrungs- und Genussmittel  
Obst, Gemüse, Kartoffeln (52.21), Fleisch, Fleischwaren, Geflügel, Wild (52.22), Fisch, Meeresfrüchte und Fischerzeugnisse (52.23), Backwaren (52.24.1), Süßwaren (52.24.2), Getränkemärkte (52.25), Wein, Sekt, Spirituosen (52.25.1), Kaffee, Tee, sonstige Getränke (52.25.2), Tabakwaren (52.26), Reformwaren, Biowaren (52.27.1), sonstige Nahrungsmittel (52.27.5)
15. Gesundheits- und Körperpflegeartikel  
Pharmazeutische Artikel, Apotheken (52.31), medizinische und orthopädische Artikel (52.32), kosmetische Erzeugnisse und Körperpflegemittel (52.33.1), Drogeriewaren (auch Wasch-, Putz- und Reinigungsmittel) (52.33.2)
16. Blumen, Kränze (52.49.11)
17. Schreib- und Papierwaren, Schul- und Büroartikel, Bastelzubehör, Zeitsungen (52.47.11)

### Übrig bleiben demnach als nicht zentrenrelevante Sortimente:

1. Möbel (auch Teppiche, Teppichböden, Matratzen und Lattenroste) (52.44.1)
2. Bau- und Heimwerkbedarf (52.46)
3. Pflanzen- und Gartenbedarf (Gartencenter, Gärtnereien) (52.49.12)
4. Einzelhandel mit elektrischen Haushaltsgeräten (nur Elektrogrüßgeräte / weiße Ware) (52.45 teilw.)
5. Sportartikel (nur Sportgrüßgeräte wie Kanus, Ruder-, Motor- und Segelboote sowie Turngeräte wie Barren, Pferde, Böcke und Vergleichbares) (52.49.8 teilw.)
6. Auto- und Motorhandel (50.1)
7. Auto- und Motorrad-Zubehör (50.4)
8. Gebrauchsgüter dieser Sortimente

### Rechtsgrundlage

Es gilt das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung.

Arbeitsitel: Osterather Straße/Liebigstraße  
in Köln-Bilderstöckchen

## Bebauungsplan-Entwurf

Nr. 66470/06

Maßstab 1 : 1 000

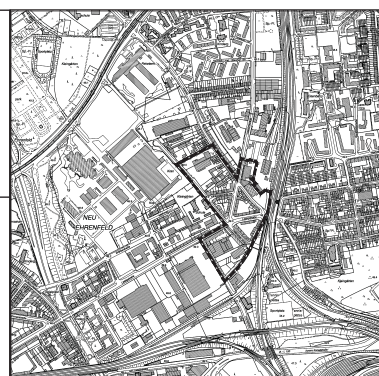


## Zeichenerklärung

Planung

Linie des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Es wird bescheinigt, daß diese Planunterlagen die Bestimmungen des § 1 Abs.2 Plan ZV entspricht. (Stand November 2017) Amt für Liegenschaften, Vermessung u. Kataster Vermessungsabteilung Köln, den	Für den Planentwurf Stadtplanungsamt Dipl.-Ing. Arch. Amstetten Köln, den	Die erteilte Bekanntmachung über den Beschluss des Bebauungsplanes durch den Rat einschließlich des Hinweises nach § 10 Abs. 3 BauGB ist am erfolgt.
StÖVR Köln, den	Dezernat VI, Stadtentwicklung, Planen und Bauen Beigeordnete Köln, den	
Der Planentwurf hat in der Zeit vom bis nach § 3 Abs. 2 BauGB mit Begründung öffentlich ausliegen. Die Oberbürgermeisterin Stadtplanungsamt Im Auftrag Köln, den	Dieser Bebauungsplan ist vom Rat in seiner Sitzung am nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung mit Begründung nach § 9 Abs. 6 BauGB beschlossen worden. Oberbürgermeisterin Köln, den	Oberbürgermeisterin Köln, den



Die Oberbürgermeisterin